

# Beitragsordnung

Der Sängervereinigung Karlsruhe-Knielingen e.V.



## §1 Allgemeines

- Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.
- Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.

## §2 Zahlungsweise und Fälligkeit

- Die festgesetzten Beiträge werden zum 01. Mai des Kalenderjahres erhoben.
- Beitragspflicht besteht mindestens bis zum Ende des Kalenderjahres.
- Ohne Einzugsermächtigung wird ein Verwaltungskostenbeitrag von 5,00 € je Rechnung fällig.
- Bei Mahnungen, Zahlungserinnerungen und Lastschriftrückgaben wird ein Verwaltungskostenbeitrag von 5,00 € je Mahnung, Zahlungserinnerung oder Lastschriftrückgabe fällig, sowie die Gebühren der Bank für die abgewiesene Lastschrift.

## §3 Beiträge

Beitrags-Schlüssel	Beitragsform	Mitgliedsart	Beitrag monatlich	Beitrag jährlich
1	Regelbeitrag	Erwachsener aktiv	10,00 €	120,00 €
2	Regelbeitrag	Erwachsener passiv	4,00 €	48,00 €
3	ermäßigter Beitrag	Kinder/Jugendliche bis 16 Jahre	5,00 €	60,00 €
4	ermäßigter Beitrag	Familien, Ehepaare, Lebenspartner	14,00 €	168,00 €
5	ermäßigter Beitrag	Azubis, Studenten (bis 27 Jahre)	5,00 €	60,00 €
6	ermäßigter Beitrag	Alleinerziehende	7,50 €	90,00 €
7	ermäßigter Beitrag	freiwilliges Soziales Jahr, freiwilliger Wehrdienst	5,00 €	60,00 €
8	ermäßigter Beitrag	Rentner, Schwerbehinderte	4,00 €	48,00 €
9	ermäßigter Beitrag	Ehrenmitglieder	frei	frei

## §4 Definitionen

- Familien: Als eine Familie zählt, wenn mindestens ein Elternteil und ein Kind (bis maximal 27 Jahre) Mitglied sind. Ausgenommen hiervon ist Beitragsschlüssel 6.

## §5 Verwaltung

- Ermäßigte Beitragsformen müssen beantragt werden. Der Anspruch auf die Ermäßigung ist mit entsprechenden Unterlagen nachzuweisen. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.
- Der Vorstand kann Mitglieder in begründeten Einzelfällen beitragsfrei stellen.
- Beträge für neue Mitglieder in ein laufendes Kalenderjahr berechnen sich nach den noch übrigen vollen Monaten des Kalenderjahrs
- Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Gebühren- und Beitragsforderungen ist Karlsruhe.

Diese Beitragsordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 30.04.2018 in Kraft.